

Dieses Dokument stellt den **Entwurf eines Positionspapieres** zum Fragenkatalog für das öffentliche Fachgespräch vom 3.12.2014 des Ausschusses Digitale Agenda des Deutschen Bundestages zum Thema „Stand der Urheberrechtsreform auf deutscher und europäischer Ebene und weiteres Vorgehen beim Leistungsschutzrecht für Presseverlage“ dar. Die Vorlaufzeit zur Erstellung des Papieres war leider bei weitem nicht ausreichend um es die notwendigen Abstimmungsprozesse innerhalb der AGI (der DPG) durchlaufen zu lassen, so dass es **nicht nicht final abgeschlossen und beschlossen wurde**. Es dokumentiert jedoch sehr gut den aktuellen Stand der Diskussion innerhalb der AGI zu den im Fragenkatalog angesprochenen Themen und soll hier aus diesem Grunde und auch zur **Anregung weiterer Diskussionen**, nicht nur innerhalb der AGI, zur Verfügung gestellt werden.

Vorwort

Der wissenschaftliche Informationsaustausch erfolgt in weiten Teilen ohne eine primäre Gewinnabsicht der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (Kreativen) und ist ebenso überwiegend auf eben diese Gruppe beschränkt. Damit sind Kreative und Nutzer identisch, kommerzielle Geschäftsmodelle im wissenschaftlichen Publikationswesen sind somit „Mittel zum Zweck“ und werden als solche akzeptiert. Entsprechend gibt es ein ausgeprägtes Verständnis für das was im angelsächsischen Raum als „Fair-Use“ bezeichnet wird. Massive Missbrauchsszenarien, die in dem Sinne gerechtfertigte kommerzielle Interessen von Institutionen wie Verlagen verletzen, sind in der wissenschaftlichen Welt nicht bekannt.

Gesetzliche Regelungen müssen somit unbedingt vermeiden, dass Maßnahmen z.B. zur Eindämmung massiven illegalen Filesharings im Nebeneffekt den wissenschaftlichen Austausch und damit die Freiheit von Forschung und Lehre beeinträchtigen, wie das aktuell an vielen Stellen bereits der Fall ist.

Im Sinne einer weitgehenden Fokussierung auf Inhalte, wollen wir im Folgenden im Wesentlichen zu den Punkten des Fragenkataloges Stellung nehmen, die aus Sicht der Wissenschaft für Forschung und Lehre relevant sind.

Fragenkatalog für das öffentliche Fachgespräch des Ausschusses Digitale Agenda des Deutschen Bundestages zum Thema „Stand der Urheberrechtsreform auf deutscher und europäischer Ebene und weiteres Vorgehen beim Leistungsschutzrecht für Presseverlage“

1. Sehen Sie drängenden Handlungsbedarf im Urheberrecht auf nationaler, europäischer oder internationaler Ebene, und falls ja, wo? Empfiehlt sich eine stärkere europäische Harmonisierung des Urheberrechtes? Wie

beurteilen Sie die Vor- und Nachteile der Rechtsformen Verordnung und Richtlinie für eine europäische Urheberrechtsreform? Sehen Sie Handlungsbedarf beim europäischen Schranken katalog und wie bewerten Sie die Idee einer Generalschranke (ähnlich zu Fair-Use)? Was sind aus Ihrer Sicht die Chancen, was die Risiken?

Es gibt dringenden Handlungsbedarf auf nationaler und auf internationaler Ebene! International sollte die Bundesregierung bei Verhandlungen mit der WIPO darauf hinwirken, dass nicht die EU jede Form der Einigung innerhalb der WIPO blockiert, wenn es um wissenschaftsfreundliche urheberrechtliche Regelungen geht. Ein Beispiel ist die Sicherung von urheberrechtlichen Schrankenregelungen für Bibliotheken (ein entsprechendes internationales Abkommen hat die Internationale Vereinigung der Bibliotheksverbände, IFLA, vorgeschlagen). Die wissenschaftspolitischen Interessen sollten stärkere Berücksichtigung finden. In der WIPO-Verhandlungsdelegation der USA ist bei Verhandlungen über den Entwurf eines Abkommens über die Sicherung von urheberrechtlichen Schrankenregelungen für Bibliotheken z.B. auch die für Bibliotheksangelegenheiten zuständige US-Behörde vertreten, die Bundesrepublik Deutschland praktiziert die Beteiligung weiterer Ressorts nicht! Seitens der EU muss dringend die alte Richtlinie von 2001¹ (inhaltlich aus 1994 stammend) aktualisiert werden, um national zeitgerechte Regelungen umsetzen zu dürfen. National sehen wir Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler insbesondere dort Regelungsbedarf, wo die derzeitige Rechtslage ein funktionierendes Forschungssystem verhindert. Insbesondere ist dies die nicht nachvollziehbare Regelungen des Zweitveröffentlichungsrechtes bei der Trennung zwischen öffentlich geförderten und öffentlich finanzierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, wenn dadurch die universitäre Forschung, die nicht drittmittelfinanziert ist, ausgeklammert wird. Das Recht auf Veröffentlichung eigener Arbeiten nach deren Verwertung durch einen Verlag steht der Gruppe der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf Haushalts- bzw. Planstellen nicht zu. Dies wird von dieser Gruppe wenn nicht als Enteignung dann zumindest als extreme Benachteiligung begriffen und sollte aufgehoben werden. Die fehlende Eindeutigkeit von Normen führt zu Auslegungserfordernissen im nationalen Bereich: Hier ist die in § 52a UrhG durch BGH-Urteil geforderte Einzelvergütung über die VG-Wort für Literaturpools in Forschergruppen gleich in zweierlei Hinsicht schädlich für Forschung und Forschungsfreiheit. Die Zusammenstellung und Verfügbarmachung eines für die Arbeit einer Forschergruppe essentiellen Literaturpools - wohlgemerkt lizensierter Literatur - zwingt dem durch Kreativität getriebenen Prozess des Forschens zunächst ein minutiös buchhalterisches Korsett auf; und dies, ohne dass hierfür aus Sicht des Wissenschaftssystems eine Veranlassung bestünde. Da wie im Vorwort beschrieben Kreative und Nutzer derselben Gruppe angehören, stellen Nutzungsabgaben nur

1 <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32001L0029&from=DE>

ein Umverteilen innerhalb des Systems dar, allerdings ohne einen Nettofluss an Mitteln. Allein durch die Dienstleistung der Verwertungsgesellschaft fließen hier Mittel ab.

Ebenso schwer wiegt der folgende Aspekt. Durch Meldung der für die eigene Forschung relevanten Literatur an Externe wie hier die Verwertungsgesellschaft, macht die jeweilige Forschergruppe ihren Forschungsschwerpunkt und ihren Forschungsfortschritt indirekt öffentlich. Grundlagenforschung ist damit in Deutschland in großen Gruppen nicht mehr möglich!

Weiterhin fordert der BGH bei Nutzung von §52a UrhG ein Lizenz-Angebot-Primat. Dieses ist praktisch nicht implementierbar, da allein das „Angebot einer Lizenz“ ausreicht, um die Nutzung des §52a zu verbieten. Es stellt sich die Frage, ob es genügt, dass solch ein Angebot an nur einen der Forschungspartner oder auch nur an dessen Institution ergeht, eventuell sogar nachdem das Werk in den Publikationspool aufgenommen wurde, um dann - sogar rückwirkend - die Aufnahme eines Werkes in den Pool zu verbieten oder gar abzumahnen? Wer beurteilt, ob ein Angebot fair ist? Der oder die Verantwortliche lebt in permanenter Rechtsunsicherheit.

In internationalen Forschungsprojekten wäre ein europaweit harmonisiertes Urheberrecht somit wünschenswert.

In dem Sinne ist eine Generalschranke oder –klausel, die die verteilten und durch laufende Rechtsprechung veränderten Regelung zusammenfasst, möglichst wenige Ausnahmen enthält und nur dort abgabepflichtig ist, wo zahlende und empfangende Parteien nicht identisch sind begrüßenswert. Die Regelung sollte weiterhin klar stellen, dass Text- und Datamining keine vom Lesen abweichende Nutzungsart ist.

Darüber hinaus wäre sogar eine allgemeine Schranke nach dem Vorbild von Fair Use in den USA sinnvoll, um insbesondere zeitgenössische Werke angemessen im Kultur-, Bildungs- und Wissenschaftsbetrieb behandeln zu können. Insbesondere in der Praxis digitaler Kultur- und Wissenssammlungen (z.B. die englischsprachige Wikipedia) hat sich ein verantwortungsvoller und differenzierter Umgang mit diesem Instrument etabliert.

Wir verweisen auf die mit Mitteln des BMBF geförderte Studie „Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke“ von Prof. Dr. Katharina de la Durantaye².
<http://durantaye.rewi.hu/doc/Wissenschaftsschranke.pdf>

2. Welche Werke und (Leistungsschutz-) Rechte sollten geschützt werden?
Ist der Schutz der kleinen Münz (noch) sinnvoll? Wir wirken sich nach Ihrer Auffassung geänderte Geschäftsmodelle, die auf der Digitalisierung beruhen, auf die Grundkonzeption des Rechtsrahmens für das kreative

²<http://durantaye.rewi.hu/doc/Wissenschaftsschranke.pdf>

Schaffen, die Distribution der Werke und den Werkgenuss aus? Wie bewerten Sie in diesem Zusammenhang die Debatte um die Neufassung einer technologieutralen Regelung des § 20b Urheberrechtsgesetzes zur Kabelweitersendung?

Kabelweitersendung sollte auch ohne Kabel oder sonstige spezielle Technik erlaubt sein, hier ist eine technologie neutrale Formulierung überfällig und seitens der EU-Regelung längst erfolgt. Streaming ist und bleibt damit erlaubt, eine abweichende Regelung würde gar gegen EU-Recht verstoßen.

Ein Schutz aller Werke sowie der bisherige Schutzrahmen des UrhG erscheinen sinnvoll, Leistungsschutz-Rechte (außer dem für Presseverlage) werden nicht als Fremdkörper empfunden. Das Leistungsschutzrecht für Presseverlage erscheint hingegen nicht sinnvoll, da der Schutzgegenstand auch nach mehreren Jahren der Diskussion nicht geklärt ist. Durch die Globallizenz an Google seitens der VG-Media aber dem Vollzug der Abgabe-Regelung gegenüber wissenschaftlichen Suchmaschinen, ist eine Forschung zu diesem Thema in Deutschland nicht mehr möglich. Alternative oder experimentelle Suchmaschinen, oder auch nur Webcrawler, die zu Forschungszwecken Internetinhalte systematisch durchsuchen, können nicht mehr betrieben werden ohne eine vertragliche Regelung mit der VG-Media. Dies führt dazu, dass Projekte, die entweder spezielle Suchmaschinen für die wissenschaftliche Recherche entwickeln oder Suchalgorithmen für Suchmaschinen selber als Forschungsgegenstand haben oder auf andere Weise automatisiert Internetinhalte analysieren, Deutschland verlassen müssen(t)en. Diesen „Braindrain“ verurteilen wir.

3. Wie können die Chancen der Digitalisierung genutzt und zugleich die angemessene Vergütung der Kreativen sowie Erlöse der Verwerter sichergestellt werden? Welche gesetzgeberischen Maßnahmen im Urheberrecht sind geboten, um die Balance der einerseits widerstreitenden und andererseits fluiden Interessen zwischen Kreativen, Verwertern und Nutzern aufrechtzuerhalten? Wo muss das Verhältnis von Kreativen, Verwertern und Nutzern gegebenenfalls neu austariert werden. Welche Rolle sollte die Einwilligung im Urheberrecht in Zukunft spielen und welche Anforderungen sollten ggf. an sie gestellt werden? Welcher Handlungsbedarf ergibt sich aus der verstärkten transformativen Nutzung (z.B. Mashups oder Remixes) ?

Das Urheberrecht in seiner ursprünglichen Form sieht eine Vergütung der Urheber vor, eine Vergütung an die Verwerter ist dort nicht vorgesehen, sondern im Falls der VG-Wort derzeit auch Gegenstand rechtlicher Klärung. Digitalisierung in einem geordneten und fair ausgleichenden Rahmen erhöht die Nutzung, so dass die Ausschüttung an die Urheber steigen sollte, sofern deren Werke noch zeitgemäß

sind. Veraltete Geschäftsmodelle sollten nicht durch zusätzliche Ausschüttungskanäle (künstlich) am Leben gehalten werden. In der Wissenschaft gibt es die Besonderheit, dass die Gruppen der Urheber und Nutzer identisch sind. Hier sollte vom Gesetzgeber entsprechend keine Finanzierung der Kreativen durch die Nutzer vorgesehen werden. Die Aufgaben der Verwerter sind in vielen Wissenschaftsbereichen schwindend, fast immer müssen die Kreativen auch deren Aufgaben übernehmen, so dass eine Ausschüttung an die Verwerter nicht mehr notwendig ist. Es kann sogar gefragt werden, ob deren Geschäftsmodell als gescheitert anzusehen ist. Eine Wissenschaftsschranke, die keinerlei Ausschüttungs-Schranken vorsieht ist damit denkbar. Auch jetzt gibt es schon Schranken, die keine Ausschüttung vorsehen wie beispielsweise das Zitatrecht in § 51 UrhG.

Die Schutzfristen nach EU-Recht sind für die heutige kulturelle und wissenschaftliche Praxis zu lang, das deutsche Recht sollte mindestens keine weitergehenden Fristen etablieren.

4. Welchen gesetzgeberischen Handlungsbedarf sehen Sie

- a. im Bereich der Schrankenregelungen (inklusive der Privatkopie und der Pauschalvergütung durch Gerätehersteller und –importeure),
- b. im Bereich von Bildung, Wissenschaft und Forschung
Wie kann ein bildungs-, forschungs- und wissenschaftsfreundliches Urheberrecht ausgestaltet und ein ausgewogener Interessenausgleich zwischen Rechtsinhabern und nutzenden Institutionen ermöglicht werden? Wie sollte eine Bildungs- und Wissenschaftsschranke im Urheberrecht ausgestaltet sein?

Ziel muss die Zusammenfassung der verteilten Regelungen in einer umfassenden Bildungs- und Wissenschaftsschranke sein. Diese soll den durch EU-Recht gesetzten Rahmen ausnutzen und nicht verengen. Eine Vergütung sollte hier nicht vorgesehen werden, da hierzu kein sachlicher Grund besteht, wenn man das Wissenschaftssystem volkswirtschaftlich betrachtet. Die Entfristung von § 52a wird von den Wissenschaftlern als eine Verlängerung einer schlechten Regelung verstanden. Die Literaturversorgung durch moderne elektronische Fernleihe-Systeme muss sichergestellt werden, der Zugriff vom Arbeitsplatz aus auf Digitalisate in Bibliotheken, zu denen der Wissenschaftler Zugang hat, muss ohne das physische Reisen möglich sein, um effiziente Forschung zu ermöglichen. Das Anlegen von Handapparaten in Forschungsgruppen muss ohne Veröffentlichung möglich sein (siehe Punkt 1). Generell sollten Schrankenregelungen im Bereich von Bildung, Wissenschaft und Forschung und Bibliotheken auch dann Bestand haben, wenn Verlagsangebote vorliegen (Unabdingbarkeit der Schrankenregelungen). Ansonsten laufen Schrankenregelungen mangels Verfügbarkeit von Druckexemplaren zunehmend ins Leere, da bei digitalen Angeboten in der

Regel keine Übereignung von Werkexemplaren erfolgt, auf die Schrankenregelungen Anwendung finden können, sondern nur der digitale Zugriff auf Verlagsplattformen vertraglich vereinbart ist. Hier droht sonst der Zustand, dass Bibliotheken keine Sammlungen mehr aufbauen können, auf die Schrankenregelungen anwendbar sind. Die Vereinfachung der Regelungen ist erforderlich, urheberrechtlich korrektes Handeln muss ohne Aufbaustudium zum Urheberrecht möglich sein.

5. Sehen Sie weiteren Handlungsbedarf bei verwaisten Werken, Halten Sie die Regelungen der EU-Richtlinie zu orphans works bzw. zu vergriffenen Werken im UrhG für ausreichend?

Die derzeitige Regelung hat sich als praxisfern herausgestellt. Hier sollte zu verwaisten Werken eine klarere und praxisnähere Regelung gefunden werden. Die Regelung zu vergriffenen Werken hingegen erscheint derzeit akzeptabel, sollte aber wissenschaftlich begleitet werden, um herauszufinden, wie oft vergriffene Werke als solche doch wieder genutzt werden. Hier ist derzeit schwer abzuschätzen, ob die Regelung wirklich relevante Fallzahlen im Wissenschaftskontext hat.

6. Welche Maßnahmen sind notwendig, um Open Access sowie die Nutzung von offenen Lehrmaterialien im Bereich von Bildung, Wissenschaft und Forschung zu fördern? Welche funktionalen Aufgaben hat das Urheberrecht in diesem Kontext zu leisten, und inwieweit bedarf es weiterer Maßnahmen, z.B. bei der Forschungsförderung?

Open Access von Publikationen und OER-Lehrmaterialien (Open Educational Resources) werden durch das Lizenz-Primat in § 52a UrhG und durch die Pflicht der Einzelvergütung gegenüber der VG-Wort stark behindert. Weiterhin erlaubt § 52a derzeit nur eine Sammlung von Materialien für einen Unterricht, diese Sammlung darf also nicht ins kommende Jahr übernommen/vererbt werden. Nachhaltiges Arbeiten ist damit nicht möglich. Selbst bei einer erneuten Zusammenstellung der selben Unterrichtsmaterialien des Vorjahres, wäre in jedem Einzelfall jeweils zu prüfen, ob sich die Nutzungsbedingungen für diese zwischenzeitlich geändert haben.

Forschungsförderung sollte OA und OER mit offenen Lizenzen (z.B. Creative Commons) für 100% der Publikationen fordern.

Weiterhin sollte die öffentliche Hand nur noch dann Geld für Page-Charges und für Subskriptionen zahlen dürfen, wenn deren Höhe öffentlich bekannt gemacht wird. Geheimhaltung im Subskriptionsmodell dient nur einem Ausbluten der öffentlichen Haushalte.

7. Wie bewerten Sie die bestehenden Ansprüche und Verfahren zur Rechtsdurchsetzung in der digitalen Welt? Welche Maßnahmen sind notwendig, um die Rechtsdurchsetzung in der digitalen Welt zu verbessern? Welche Maßnahmen sind notwendig, um effektiver gegen illegale Plattformen, deren Geschäftsmodelle mit Gewinnabsichten auf massenhaften Urheberrechtsverletzungen aufbauen vorzugehen? Wie kann sichergestellt werden, dass die Rechtsdurchsetzung möglichst effizient auf die Quelle von Rechtsverletzungen zielt?

Bildung und Wissenschaft haben kein Interesse daran, eine faire Entlohnung der Rechteinhaber in Frage zu stellen. In ihrem Kontext sind Dienste, die massenhaft illegal und unentgeltlich Rechte nutzen, nicht bekannt. Bei Diensten mit Gewinnabsicht aus illegalen Handlungen ist das Vorgehen aus anderen Rechtsfeldern erprobt.

8. Sind Änderungen im Urhebervertragsrecht notwendig, um das Ziel – Stärkung des Prinzips der angemessenen Vergütung – besser erreichen zu können (bspw. hinsichtlich europäischer Vereinheitlichung und zwingenden Schlichtungsstellen)?

Die Angemessenheit könnte durch den Gesetzgeber über Benennung einer neutralen Schlichtungsstelle erreicht werden.

9. Inwieweit haben sich aus Ihrer Sicht die im Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken etablierten Regelungen mit dem Ziel der Eindämmung massenhafter Abmahnungen gegenüber Privaten bei Urheberrechtsverletzungen bewährt, insbesondere hinsichtlich der Streitwertbegrenzung oder des fliegenden Gerichtsstands?

Die Regelung hat sich bisher nicht bewährt, da es noch Rechtslücken gibt. Hier wäre eine offenere Formulierung im Gesetz wünschenswert, um die Ausweitung des Abmahnwesens einzudämmen.

10. Wie bewerten Sie das Instrument einer „Kulturflatrate“ als Alternative zur derzeitigen Rechtssystematik? Wie könnte eine Haftung von Internetintermediären ausgestaltet sein?

Unser Vorschlag zu einer Bildungs- und Wissenschaftsklausel ohne Vergütung der Urheber, begrenzt auf den nichtkommerziellen Bereich, läuft auf eine „Wissenschaftsflatrate“ hinaus.

11. Wie bewerten Sie das Leistungsschutzrecht für Presseverlage und dessen derzeitige Durchsetzungspraxis? Welches Vorgehen empfehlen Sie – auch mit Blick auf die laufenden Verfahren (auch hinsichtlich Abgrenzungsfragen)? Inwieweit kann das Urheberrecht einen Beitrag zur

Erreichung des Ziels, Qualitätsjournalismus zu erhalten, leisten?

Diese Regelung ist fatal für den Forschungsstandort Deutschland, hat keinerlei positive Wirkung entfaltet und sollte darum umgehend abgeschafft werden (s. Punkt 2) .

12. Wie soll Ihrer Meinung nach das deutsche Recht der Verwertungsgesellschaften bei der Umsetzung der Mindestharmonisierungsstandards der „Richtlinie des Europäischen Parlaments und Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt“ gegebenenfalls angepasst werden, damit auch weiterhin eine faire und funktionierende kollektive Rechtewahrnehmung erfolgt?

Es erfolgt hier keine Stellungnahme, da die Frage einen Bereich deutlich außerhalb unseres Themen- und Kompetenzbereiches adressiert.

Fazit

Zusammenfassend halten wir fest, dass schon einige wenige Anpassungen massive positive Auswirkungen auf Wissenschaft, Forschung und Lehre in Deutschland hätten.

1. Etablierung einer umfassenden Bildungs- und Wissenschaftsschranke im Urheberrecht ohne Vergütungsregelungen/-auflagen für den nicht-kommerziellen Bereich.
2. Erweiterung des Zweitveröffentlichungsrechtes auf alle öffentlich finanzierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auch als Ausdruck des Anspruches der Bevölkerung nach offenem Zugang zu den von ihr finanzierten Forschungsergebnissen.
3. Abschaffung des Leistungsschutzrechtes für Presseverlage auch wegen unkalkulierbarer Auswirkungen auf Forschung und Lehre.